

Douglas BLG BVBA  
Avenue Marnix 23, 5th floor  
1000 Brüssel  
Belgien

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Alexandra Ortner**  
Sachbearbeiterin

[Alexandra.Ortner@bmk.gv.at](mailto:Alexandra.Ortner@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71100 612337  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.379.706

Wien, 9. Juni 2021

## **Bescheid**

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt  
*ProFume* gemäß Art. 31 Abs. 7 der Verordnung (EU) 528/2012

Über den von der Firma Douglas BLG BVBA Avenue Marnix 23, 5th floor, 1000 Brüssel (Belgien) am 28. Juni 2017 im Register für Biozidprodukte („R4BP“) eingebrachten Antrag auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) bezüglich des Biozidproduktes *ProFume* mit der Zulassungsnummer AT-0000708-0000 ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

## **Spruch**

Gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidVO wird der Bescheid GZ. 1.2.5/0195-V/5/19 vom 5. März 2019 für das Biozidprodukt

*ProFume*

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid vom 5. März 2019, GZ. 1.2.5/0195-V/5/2019, festgelegte Ende der Zulassung mit 30. Juni 2021 **wird bis zum Ablauf des 30. Juli 2024 verlängert**.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 30. Juli 2024 verlängert.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 1.2.5/0195-V/5/2019 samt Anlagen vom 5. März 2019 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

### **Begründung**

Auf Grund des von der Firma Dow AgroSciences GmbH, Truderinger Straße 15, 81677 München (DE) eingebrachten und am 14. März 2011 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ 1.2.5/0021/2011 vom 14. März 2011 für das Biozidprodukt *Vikane* und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 31. Dezember 2018 erteilt. Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 1.2.5/0195-V/5/2019 vom 5. März 2019 geändert, wobei die Zulassungsdauer bis 30. Juni 2021 verlängert wurde.

Am 28. Juni 2017 ist von der Firma Douglas BLG BVBA für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case No: BC-AM032850-47) in Österreich gestellt worden, der am 18. Juli 2017 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes führt die zuständige Behörde Schweden durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat am 21. Mai 2021 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung des Biozidproduktes nicht bis zum Ablauf der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 31 Abs 7 der BiozidVO eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Schweden hat das Biozidprodukt bis 30. Juli 2024 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das oben genannte Biozidprodukt ebenso bis 30. Juli 2024 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl